

sich das „Spectrum“ zur Aufgabe, entsprechende Wahlmöglichkeiten vorausgesetzt, Ausgewogenheit in diesen Aspekten anzustreben. Im zentralen Aspekt des Anspruchsniveaus der Zeitschrift finden sich Chancen und Gefahren dicht beieinander. Die geplanten Inhalte, die zweifelsfrei eine enge Zielgruppenorientierung aufweisen, sollen sowohl den geforderten Standards des generellen Wissenschaftsbetriebes entsprechen als auch lese- und leserfreundlich gehalten sein. Sensibilität – jedoch nicht Mittelweg – wird es hier ebenso zu beweisen gelten wie eine flexible Bezugsnormenorientierung. Nun, die erste Nummer liegt vor, im Bewußtsein all dieser skizzenhaft ange deuteten Probleme; in einigen Aspekten noch dem Zufall – dem meist glücklichen Zufall – überlassen, doch, so hofft die Schriftleitung, akzeptabel für einen ersten Anfang.

Inhaltlich bietet die erste Publikation ein breites Spektrum: In der Rubrik „Originalbeiträge“ steht Wissenschaftsethisches in „der“ Sportwissenschaft (WILLIMCZIK) vor streng Empirisch-Methodologischem (MAYER); weiters finden sich Beiträge zur Trainingsmethodik (MÜLLER/WACHTER) sowie Trainings physiologie (MÜLLER et al.).

Im Abschnitt „Projektberichte“, in welchem über abgeschlossene und laufende Forschungen, aber auch künftige Forschungsvorhaben berichtet werden soll, wurde diesmal ein Beitrag zur sportspezifischen Werbewirkungsforschung aufgenommen. Diese Forschungsberichte sollen neben (Testimonialwerbung) Rezensionen, die das aktuelle wissenschaftliche Niveau im doppelten Sinne widerspiegeln, sollen einen entscheidenden Teil der Zeitschrift bilden. In dieser Nummer werden eine sportsoziologische (Norden Schulz) sowie eine sporthistorische (Uebelhorst) Neuerscheinung kritisch beleuchtet. Berichte und ÖSG-Informationen runden das Bild des ersten Heftes ab.

Insgeamt wünschen sich ÖSG, Schriftleitung und Redaktionskollegium ein „Spectrum“, welches sich zu einem offenen Forum sportwissenschaftlicher Forschung entwickelt: offen für junge Sportwissenschaftler; offen gegenüber allen Entwicklungen und Positionen innerhalb der Sportwissenschaften; offen vor auch für ausländische Autoren, wie bereits dieses Heft signalisiert; offen vor allem gegenüber Kritik, denn Kritik – auch an Selbstverständlichkeiten – ist eine unerlässliche Voraussetzung allen wissenschaftlichen Bemühens und Fortschritts.

Kritische Resonanz bei den Lesern stellt für diese Zielvorgabe die notwendige Grundbedingung dar.

Reinhard Bachleitner

KLAUS WILLIMCZIK

(Irr-)Wege einer Ethik der Sportwissenschaft

1. Einleitung: Können und Dürfen

Fragen der Ethik und der Verantwortung sind „in“ Die Konjunktur der Wettfrage hat alle Bereiche des Lebens erfaßt. Die Wirtschaft hat sich dieser Thematik genauso angenommen wie die Wissenschaft und der Sport: Auf Wissenschaftsseminaren diskutieren Wissenschaftler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ihre Verantwortung für die Gesellschaft. Der organisierte Sport hat die Frage der Werte erst kürzlich wieder in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gestellt, als er eine Fair play-Initiative ins Leben gerufen hat. Und in der Philosophie wird nicht erst seit den Möglichkeiten der Kernspaltung und der Gentechnologie die Frage nach den moralischen Grenzen der Forschung gestellt. Die Sportwissenschaft stellt formal gesehen eine Schnittmenge zwischen den Lebensbereichen Wissenschaft und Sport dar: Über die Kriterien, wie sie in der wissenschaftlichen Welt für Wissenschaft ausgehendelt worden sind, muß sie sicherstellen, daß sie als eine Wissenschaftsdisziplin anerkannt wird, daß ihre Erkenntnisse sich von anderen Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung wie z. B. Trainererfahrung unterscheiden. Die Welt des Sports ist der Gegenstand der Sportwissenschaft. Seine Probleme bestimmen die Arbeit des Sportwissenschaftlers insoweit, als jede wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems gegenstandsäquat zu erfolgen hat (WILLIMCZIK 1980 und 1985). Und da der Sport in Geschichte und Gegenwart an Werte gebunden (gewesen) ist, wird gefordert, daß auch der Wissenschaftler, der ihn bearbeitet, diesen Werten entsprechend verpflichtet ist.

Für den Sportwissenschaftler hat dies ganz konkrete Konsequenzen. Er muß sich nämlich sowohl den anerkannten Werten der Wissenschaft wie auch denen des Sports unterordnen. Dann reicht es für den Sportmediziner eben nicht aus, wenn er seine Behandlung an der Unversehrtheit des Athleten ausrichtet. So wird z. B. gesagt, daß gegen Bludoping aus medizinischer Sicht nichts einzun-

¹ In Dankbarkeit meinem akademischen Lehrer, dem Philosophen Dr. Dr. Alwin DIEMER, gewidmet.

wenden sei. Seine Anwendung widerspricht aber den ethischen Forderungen des Sports, und so lange dies der Fall ist, muß auch der Sportmediziner sein Handeln danach ausrichten, will er nicht (zumindest dem Sportler gegenüber) unverantwortlich handeln.

Nun ist die ethische Frage keineswegs neu, wenn ihre Beantwortung auch erst in jüngster Zeit verstärkt gefordert wird. Ethik selbst ist eine Wissenschaftsdisziplin, die innerhalb der Philosophie auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Und auch innerhalb der Wissenschaftstheorie ist das ethische Problem immer gesehen und diskutiert worden. Allerdings sind die Lösungsversuche sehr unterschiedlich, und bis zum heutigen Tag herrscht hinsichtlich der Verantwortung des Wissenschaftlers eher Ratlosigkeit, als daß ein anerkannter Weg zur Lösung des ethischen Problems – was darunter auch immer verstanden wird – zu sehen wäre (vgl. z. B. RÖSSLER 1985, 16).¹

Die einfachste und eleganteste – und auch wirkungsvollste – Lösung des Ethikproblems in der Wissenschaft wäre, es zu einer wissenschaftsimmantenen Fragestellung zu machen und entsprechende Kriterien zur Sicherung der Ethik zu entwickeln. So überrascht es auch nicht, wenn es eine ganze Reihe von Bemühungen in dieser Richtung gegeben hat. Der Vorteil einer solchen Lösung wäre, daß *nichtethisches* mit *unwissenschaftliches* Verhalten gleichgesetzt werden könnte.

Eine wissenschaftsimmante Lösung des ethischen Problems findet derzeit weder in der Sportwissenschaft noch in der Wissenschaft allgemein eine „qualifizierte Mehrheit“. Allerdings gehen die Meinungen der Kritiker darüber weit auseinander, in welche Richtung weiterzudenken ist, auf welcher Ebene Antworten auf die Frage nach einer verantwortungsvollen Wissenschaft zu suchen sind. Für die einen kann Verantwortung, kann ethisches Handeln allgemein (und damit auch in der Wissenschaft) nur eine individuelle Kategorie sein, so daß es eine allgemein verbindliche Ethik (des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaft) gar nicht geben kann. Diesem individualistischen Ansatz steht ein gesellschaftlicher Lösungsvorschlag gegenüber. Für seine Vertreter steht in der Ethikdiskussion die Frage danach im Vordergrund, vor wem man Verantwortung trägt. Dieses könne nur die Gesellschaft sein, und sie habe Instanzen zur Überwachung einzurichten und Sanktionsmechanismen zu entwickeln. In Anbetracht so stark auseinanderdriftender Denkansätze – wissenschaftsimmanter, individueller oder sozialer Lösungsvorschläge – verbietet sich jeder Versuch von selbst, eine Ethik der Sportwissenschaft im Sinne eines Tugendkannons zu proklamieren oder auch nur zur Diskussion zu stellen. Beim jetzigen Diskussionsstand scheint es darüber hinaus noch nicht einmal möglich, definitiv und begründet zu entscheiden, welche Wege uns dem Ziel einer Ethik der

Sportwissenschaft näherbringen. Auf diesem Hintergrund ist die Themenstellung „(Irr-)Wege einer Ethik der Sportwissenschaft“ nicht so zu verstehen, daß Wege Irrenwegen gegenübergestellt werden, weder im Sinne einer analytischen Betrachtung noch als Werturteil. Ziel des Beitrags ist es vielmehr, mögliche Wege nachzuzeichnen und aufzuzeigen, wobei noch nicht entschieden ist, ob es Wege oder Irrwege sind. Vor allem aber soll mit dem Beitrag auf ein Problem aufmerksam gemacht werden, das für den Sportwissenschaftler zentral wird. Es darf nicht mehr nur gefragt werden: „Können wir, was wir sollen?“, sondern auch und zunächst: „Dürfen wir, was wir sollen und können?“ (WILIMCZIK 1986; vgl. auch LIEBER 1988, 135).

Und sowenig in dem Beitrag ein Tugendkanon bereitgestellt werden kann, so unmöglich ist es, das Problemfeld der Ethik der Sportwissenschaften in allen seinen Facetten abzuhandeln. Der Schwerpunkt der Ausführungen wird auf die in der philosophischen Diskussion derzeit im Mittelpunkt stehende Frage gelegt, wie eine Gefährdung der Menschheit durch die (vor allem angewandten) Wissenschaften verhindert oder zumindest eingeschränkt werden kann. Ausgeblendet werden muß der Aspekt des Gegenstands der Sportwissenschaft, also des Sports, der ethisch ausgesprochen ambivalent ist. Seinen unbestritten positiv zu bewertenden Werten, wie sie vor allem in der Sportpädagogik diskutiert werden, stehen diejenigen ethischen Probleme gegenüber, die heute schwerpunktmäßig im Rahmen der Fair play-Problematik diskutiert werden.

2. Wissenschaftsethik als wissenschaftstheoretische Dimension

In der Fülle von Aufsätzen, Buchveröffentlichungen und Seminarberichten zur Ethik der Wissenschaft findet sich kaum ein Beitrag, in dem nicht auf wissenschaftsimmante Lösungen eingegangen wird oder entsprechende Vorschläge gemacht werden. Es geschieht dies verständlicherweise von sehr unterschiedlichen Positionen aus und mit sehr unterschiedlichem Ergebnis, so daß sich vielfältige Möglichkeiten auftun, diese Fragestellung zu systematisieren. Für die folgende Betrachtung sind drei Ansätze auf weit auseinanderliegenden Begründungsebenen gewählt worden. Sie werden jeweils von einer Vielzahl von Autoren vertreten, lassen sich aber durchaus auch an einzelnen Namen festmachen. In diesem Sinne steht

- LIEBER für eine wissenschaftshistorische Begründungsebene mit KANT und der Aufklärung als zentralem Bezugspunkt (2.1),
- MERTON für eine pragmatische forschungspraktische Begründungsebene (2.2) und
- SPINNER für eine Begründung auf der Grundlage einer differenzierten Analyse des Verantwortungsbegriffs (2.3).

¹ SPINNER (1985, 11 f.) hat diese Ratlosigkeit sehr anschaulich zusammengefaßt: „*Mehr Verantwortlichkeit der Wissenschaft durch Demokratisierung oder Versitzlichung*, heißt die neue Leitlinie, je nach Politik- oder Moralvertrauen. Das ist allerdings leichter gesagt als getan. Wer hängt der Katze die Schelle um? Die Wissenschaft sich selber? – Eigenlob sinkt, Selbstkontrolle hinkt. Der Staat? – Das hieße, den Teufel mit Beelzebub austreiben zu wollen. *Wissenschaftsgerichtshöfe?* – So werden Böcke zu Gätern gemacht. Bürgerinitiativen, freier Menschen – Sankt Florian vom Himmel hoch grüßt Paul Feyerabend hiemeden, beide weit vom Schulhund entfernt.“

2.1. Aufklärung als ethische Kategorie
Der Versuch, ethische Probleme der Wissenschaft als Teil der Wissenschaftstheorie zu sehen, ist keineswegs neu, und bis vor ca. 50 Jahren war sie –

zumindest in der Forschungspraxis – die allein vertretene Auffassung. POPPER charakterisiert diese Zeit dahingehend, daß in ihr „der reine Naturwissenschaftler oder der reine Geisteswissenschaftler nur eine moralische Verantwortung hatte, die hinausging über die Verantwortungen, die wir alle haben: die Verantwortung nämlich, nach der Wahrheit zu suchen“ (1975, 689).

Innerhalb der Sportwissenschaft ist LIEBER (1988) der wohl bekannteste Vertreter eines wissenschaftsimmmanenten Lösungsansatzes. Im Rahmen eines analytischen und programmatischen Festvortrags „Wissenschaftstheoretische Reflexionen zur Sportwissenschaft“ plädiert er nach einer kritischen Situationsanalyse dafür, Wissenschaftstheorie durch eine wissenschaftsethische Dimension zu erweitern. Damit wendet er sich bewußt gegen eine ausschließlich wissenschaftslogische Perspektive und erneuert seine bereits 1952 erhobene Forderung nach einem „identischen Ethos der Wissenschaften“ (1988, 131).

Als Ausgangspunkt seiner „Reflexionen“ wählt LIEBER eine wissenschaftsistorische Betrachtung. Danach hat die neuzeitliche Wissenschaft seit der Renaissance ihre Durchsetzungschance im wesentlichen dadurch gewonnen, „daß sie den systematischen Zweifel an allen vorgegebenen Autoritäten welcher Provenienz auch immer und die diesen Zweifel begründende Argumentation sowie die aus ihr sich ergebende Demonstration zur Grundlage ihres eigenen Selbstverständnisses erhebt. Das unaufhebbare Zusammengehörsbundensein von grundsätzlicher Bezweifelbarkeit und überzeugender Demonstrierbarkeit im Medium des Rationalen, d. h. wiederholbaren und nachprüfbaren Arguments, ist der wesentliche Kern dieses neuen Selbstbewußtseins von Wissenschaft“ (1988, 131 f.).

Welch ungeheure Bedeutung Wissenschaft für diese Zeit gehabt hat und welche radikale Bedrohung das „rationalkritisch begründete Freiheitsbewußtsein der neuen Wissenschaft“ für die angegriffenen Autoritäten gehabt hat, verdeutlicht LIEBER mit drei Beispielen aus der Geschichte:

- GIORDANO BRUNO mußte sein undogmatisches Denken mit dem Flammenden Tod bezahlen,
- GALILEI wurde zum Widerruf seines Weltbildes gezwungen,
- SPINOZA lehnte den Ruf auf eine Philosophie-Professur an die Universität Heidelberg in Sorge um den Verlust der Freiheit seines Philosophierens ab (1988, 132).

Auf diesem historischen Hintergrund wird einsichtig, warum das Medium des Rationalen gleichzeitig als das des Guten angesehen werden konnte und mußte, warum wissenschaftliches Arbeiten und seine Ergebnisse nicht weiter ethisch hinterfragt und begründet zu werden brauchten. Auch LIEBER bleibt nicht bei einer wissenschafts-historischen Sichtweise stehen. Auch er sieht natürlich die Gefahren, die sich aus der modernen Wissenschaft ergeben haben und die Natur- wie Sozialwissenschaften gleichermaßen betreffen. Die bleibende Gültigkeit seiner aufklärerischen Sicht stellt er über die Verbindung von rationalem Argument und Freiheit her: „Im rationalen Argument findet Wissenschaft den Kern und die Basis ihrer sie selbst begründenden Freiheit“ (132). Freiheit aber zieht Verantwortung nach sich. Verantwortliches Handeln (als Wissenschaftler) wird damit neben der Wissenschaftstheorie die

zweite Säule wissenschaftlichen Arbeitens. SPINNER (1985, 125) nennt dies sehr plastisch das Neue Testament der Wissenschaft, das das Alte Testament abgelöst hat, nämlich die Annahme, daß von der Wahrheit letztlich nur Gutes ausgehen können.

Ob LIEBERS Annahme eines einheitlichen „Ethos der Wissenschaft“ als Grundlage einer wissenschaftsimmmanenten Lösung des Ethikproblems trägt, muß eine Analyse der vier Kriterien zeigen, die er auf dem Hintergrund seines historischen Exkurses für ausreichend präzise und überprüfbar hält. Dabei sollte allerdings seine eigene Nachbetrachtung berücksichtigt werden: „Die Unvollkommenheit, ja bloße Skizzenhaftigkeit dessen, was in Enumeration zur Kennzeichnung dieses Ethos ausgeführt wurde, ist einsichtig. Eine entfaltete Ethik wissenschaftlicher Arbeitens, die etwa den Ansprüchen einer materialen Wertethik entsprechen müßte, steht noch aus und bedürfte dringend der philosophischen Erarbeitung . . .“ (1988, 133).

Als Kriterien für aufklärende Wissenschaft nennt LIEBER:

- ,1. Als Beweis gilt nur das rationale Argument. Als rationales muß es offengelegt werden, muß es nachprüfbar und dadurch einsichtig werden können und Anerkennung erlangen.
 2. Rationalität der Argumentation schließt die Bereitschaft ein, ja erzwingt sie, alle Denkvoraussetzungen und Grundlagen bei sich selbst wie beim argumentierenden Kontrahenten selber noch zum Gegenstand kritischer Reflexion und – wo nötig – Revision zu machen.
 3. Es gibt nicht nur theoretisch bedingte und begründete Voraussetzungen, die sich kritischer Reflexion wie Revision stellen müssen, sondern auch außertheoretische und vortheoretische, die bis in die Dimension sozialbewirkter Vorurteile hineinreichen.
 4. Nur die Einhaltung solcher wissenschaftsethischer Normen garantiert die rational-argumentative Diskussion und bewahrt sie davor, sei es zur Denunziation zu verkommen, sei es in neuer Dogmatik zu ersticken. Nur sie garantiert grundsätzliche Offenheit, will sagen, Unabgeschlossenheit im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß wie -progreß“ (1988, 132 f.).
- Die Kriterien entsprechen weitgehend den Punkten, die seit dem Positivismusstreit, vor allem aber in der Auseinandersetzung zwischen Kritischem Rationalismus und Kritischer Theorie ausgesprochen kontrovers diskutiert worden sind (vgl. u. a. LENK 1975, WILLIMCZIK 1980, 342 f.). LIEBER fordert nämlich
- die Überprüfbarkeit von wissenschaftlichen Aussagen für Wissenschaft ganz allgemein, und nicht nur für Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften, sondern auch für die Geisteswissenschaften. Einsichtig werden können ist keine Alternative zur Überprüfbarkeit, dies ist vielmehr ihre Grundlage!
(erstes Kriterium).
 - Methodenkritik innerhalb der Ideologiekritik² (zweites Kriterium). Dabei

¹ Für die Geschichtswissenschaft als einer typischen Geisteswissenschaft hat KRAFT dies bereits 1955 ausführlich begründet.

² Zur Differenzierung der Ideologiekritik vgl. SCHNÄDELBACH 1969.

wird offengelassen, ob die Methoden-Entscheidungen dem Bereich der Wertbasis zuzuordnen sind, demnach als vor-wissenschaftlich einzuordnen und als Normsetzungen zu kennzeichnen sind (Kritischer Rationalismus) oder aber die Entscheidungen Teil der Wissenschaft selbst sind (Kritische Theorie). Für beide Richtungen ist unbestritten, daß der Gegenstand, auch einer Wissenschaft, durch die Methode konstituiert wird. Dann aber ist wissenschaftliche Erkenntnis prinzipiell auf die jeweils verwendete Forschungsmethodik zu relativieren.

- Normenkritik innerhalb der Ideologiekritik (drittes Kriterium). Und auch für sie ist auf die prinzipiell gemeinsame Basis zwischen Kritischem Rationalismus und Kritischer Theorie hinzuweisen. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Kritische Rationalismus Normen als Voraussetzungen für wissenschaftliche Systeme ansieht und sie entsprechend als außer-theoretisch und vor-theoretisch einordnet, während die Kritische Theorie die Normen innerhalb des Systems wissenschaftlicher Aussagen diskutiert haben möchte, d. h. sie als inner-theoretisch ansieht.

Das von LIEBER aufgeführte vierte Kriterium ist insofern nicht selbständig, als es die Konsequenzen aufzeigt, die sich bei Nichteinhaltung der Kriterien 2 und 3 ergeben würden. Wie groß die Gefahr der Dogmatik in der wissenschaftlichen Arbeit und damit auch in der Sportwissenschaft ist, zeigen jene Diskussionsbeiträge, in denen eigene Forschungsansätze absolut gesetzt und die anderer diskreditiert werden. Die Auseinandersetzung um qualitative und quantitative Forschung oder aber um handlungs- oder systemtheoretische und behavoristische Ansätze kann als charakteristisch für das angesehen werden, was LIEBER als Denunziation oder aber als neue Dogmatik bezeichnet.

LIEBERS Kriterien eines Rationalismus haben die sportwissenschaftliche Diskussion für lange Zeit bestimmt. Gekleidet in die Frage nach der Möglichkeit von emanzipatorischer Wissenschaft ist vor allem für die Sportpädagogik, in Ansätzen auch für die Sportspsychologie und die Sportszoologie eine Kritische Wissenschaft gefordert worden, über die sichergestellt werden sollte, daß Sportwissenschaft nicht für den unverantwortbaren (Leistungs-)Sport forscht, sondern nur dem herrschaftsfreien Sport dient. Der Beitrag „Bedingungen und Aufgaben einer emanzipatorischen Sportwissenschaft“ (SEHR 1975) kann als historisches Dokument aus dieser Zeit dienen, und die Zeitschrift „Sportpädagogik“ ist in dieser Zeit unter vergleichbaren Prämissen angetreten. Dieser kritisch-theoretischen Interpretation der KANTschen Vernunft war bereits (vgl. z. B. WILLIMCZIK 1968) oder wurde eine kritisch-rationale Sportwissenschaft gegenübergestellt (vgl. z. B. SCHMITZ 1974; vgl. auch BERNETT 1982).

Im Zentrum der Auseinandersetzung stand die Frage, ob eine werturteilsfreie Sportwissenschaft möglich ist, die also auf Sollenaussagen verzichtet und sich damit dem Vorwurf des Rückzugs in die Unverbündlichkeit aussetzt, oder aber ob wissenschaftliche Aussagen im Sinne der Parteilichkeit Werturteile i. e. S. enthalten können, die dann auch wirksam werden. Letzteres aber ist genau die Voraussetzung, die erfüllt sein müßte, wenn LIEBERS Modell einer wissenschaftsimmmanenten Lösung des Ethik-Problems der (Sport-)Wissenschaft Erfolg haben sollte.

In Anbetracht einer weitgehenden Zentrierung der Diskussion auf Ideologiekritik und Werturteilstreit läuft eine mehr profane Forderung von LIEBER Gefahr, übergangen zu werden. In seinem ersten Kriterium fordert er die Offenlegung von Forschungsergebnissen, die heutzutage weitgehend mit einer Publikationspflicht gleichgesetzt werden kann. Es ist dies eine ohne Frage allgemein anerkannte Forderung. Ihre Erfüllung bringt aber gerade die Wissenschaftler in ein Dilemma, die für den Hochleistungssport arbeiten und deren Forschung von den Organisationen für den Hochleistungssport bezahlt wird. Ziel dieser Forschung ist es, daß die eigenen Athleten einen Vorteil bekommen, der durch eine Preisgabe, d. h. Publikation des „Trainingsgeheimnisses“, verloren gehen würde. Andererseits verlangt das Ethos der Wissenschaften nun, daß diese Ergebnisse veröffentlicht und damit Trainern und Athleten und damit der Konkurrenz zugänglich gemacht werden.

LIEBER ist durchaus skeptisch, ob seine Kriterien ausreichen, die zentrale ethische Frage zu beantworten, „ob sie (die Sportwissenschaft) realiter alles tun darf, wozu sie tendenziell schon fähig ist“ (1988, 135). Er führt aus, daß sein „Ethos der Wissenschaften“ nichts garantieren könne, „sondern allenfalls als regulatives Prinzip dienen (können)“. Und mit Bezug auf einen herrschaftsfreien Diskurs, wie er von HABERMAS vorgeschlagen worden ist, heißt es an anderer Stelle: „„Herrschaftsfreier Diskurs“ ist Konstituens von Wissenschaft als ethische Norm, nicht jedoch zugleich schon als Faktizität und Realität im je praktizierten Wissenschaftsbetrieb. Ethische Prinzipien sind Sollensforderungen, die gebieten, aber nicht zwingen. Das Geforderte kann stets auch verfehlt werden, so daß um die Verwirklichung der Norm jeweils neu unter jeweils veränderten Bedingungen gerungen werden muß.“ Diese Einschränkung des KANTSchen Rationalismus entspricht ganz der Auffassung von LENK. Er belebt zuerst, daß für KANT die Konzeption der reinen Vernunft das Setzen letzter Zwecke durchaus mit einschließt (1986, 266), auch für ihn ist „KANTS Vernunftskonzeption aber als eine ‚idealtypische Konstruktion‘ aufzufassen: sie selbst eine regulative Idee im Sinne KANTS“ (265).

2.2. Gestützte Ethik: Zuverlässigkeit und Pflichterfüllung¹

LIEBER hat die Geschichte der Wissenschaft in ihrer Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und für die Entwicklung der Freiheit zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht. Einem ganz anderen Einblick in die Ethik-Problematik ermöglicht eine Tradition, die sich auf den Wissenschaftssoziologen MERTON beruft. Er hatte bereits in den vierziger Jahren einen Normenkodex für Wissenschaftler aufgestellt. Die von MERTON und in seiner Nachfolge von COURAND u. a. und von MOHR erhobenen Forderungen können als Spielregeln von Wissenschaft angesehen werden, über die das Innenleben der „Zunft“ geregelt wird. Charakteristisch für diese Tradition ist, daß ihre Aussagen als

¹Für die einfacheren Formen der Verantwortung, die sich etwa als sachgerechte Aufgabenerfüllung kennzeichnen lassen, könnte man auf den Begriff der Verantwortlichkeit verzichten und an seine Stelle denjenigen der Zuverlässigkeit oder Pflichterfüllung setzen“ (KAUFMANN 1988, 23).

Verallgemeinerungen über den Forschungsbetrieb angesehen werden können. Das Ergebnis ist ein Standesethos für die wissenschaftsinterne Verantwortung der Wissenschaftler (LENK 1984, 102).¹

- MERTON sieht als Bestandteile des Normenkodeks die leitenden Regeln²
- Verallgemeinerbarkeit („Universalismus“),
 - systematischer Zweifel („organisierter Skeptizismus“),
 - persönliche Nichtinteressengebundenheit („Desinteressiertheit“),
 - öffentliche Gemeinschaftsorientierung („unpolitisch verstandener Kommunismus“).

Für COURAND u. a. bestimmen die Werte Ehrlichkeit, Objektivität, Toleranz, Zweifel an der Gewißheit und uneigennütziges Engagement die Normen des wissenschaftlichen Handelns. Und ganz im Sinne eines sportlichen Verhaltenskodex konkretisiert MOHR 1977 weiter: „Sei fair! Manipuliere nie die Daten! Sei präzise! Sei fair hinsichtlich Priorität und Ideen! Sei unvoreingenommen gegenüber Daten und Ideen deines Rivalen! Mache keine Kompromisse, sondern versuche, ein Problem zu lösen!“³ Hinsichtlich der Verbindlichkeit dieser Forderungen stellt LENK fest, daß es sich um Idealnormen des wissenschaftlichen Ethos handle, „die der Wissenschaftler nur bei Gefahr ernsthafter Folgen für seine Stellung oder sein Ansehen (Reputationsverlust) mißachten könnte“ (1984, 103). Damit zieht er sehr enge Grenzen, deren Überschreitung auch von Sportwissenschaftlern keineswegs auszuschließen ist, wie die Praxis zeigt. Dabei entsteht die Gefahr der Verletzung dieser wissenschaftsinternen Verantwortung weniger in der Verlokung eines Reputationsgewinns oder der Gefahr eines Reputationsverlusts innerhalb der Zunft als vielmehr durch die Hoffnung auf Reputationsgewinn in der Sportpraxis oder in der Hoffnung, Gelder für weitere Forschung zu erhalten oder aber um Nebeneinkünfte zu sichern. In allen Fällen kann die Verleistung zur Unredlichkeit in dem Sinne führen, daß wissenschaftliche Erkenntnisse vorgegeben werden, die noch gar nicht vorliegen, zum mindesten aber nicht gesichert sind. Dabei sollte man allerdings die Versuchung nicht unterschätzen, in die Sportwissenschaftler geraten können. Ist es nicht verlockend, teilzuhaben an der öffentlichen Wertschätzung von Erfolgen, die Sportler bei Weltmeisterschaften oder wichtigen Turnieren errungen haben? Und wenn der Leistungssport aus Unkenntnis über die Möglichkeiten von Wissenschaft sich nicht mit Teilerkenntnissen zufriedengibt, sondern Patentlösungen fordert, ist es da nicht verführerisch, bei Forschungsanträgen, über deren Genehmigung Praktiker (mit)entscheiden, mehr zu versprechen, als man leisten kann, und bei der Vorstellung der Ergebnisse ihre Bedeutung zu überhöhen? Und auch der Büchersmarkt ist ja weniger an wissenschaftlicher Literatur interessiert, die mehr Fragen offenläßt oder neue Fragen aufwirft, als an Lehrbüchern, die Fragen beantworten, und zwar möglichst endgültig.

Die Begriffswahl „gestutzte Ethik“ könnte glauben machen, daß die Einhaltung des Standesethos unproblematisch und damit sichergestellt ist. An zweiter Stelle soll exemplarisch aufgezeigt werden, daß schon die Erfüllung der Anforderungen an eine „gestutzte Ethik“ aber keineswegs selbstverständlich ist.

Für eine Reihe von Sportarten liegen differenzierte Analysen ihres Anforderungsprofils vor, für andere muß zugestanden werden, daß über sie kaum Wissen vorliegt. Die Sportpraxis aber fragt nach technologischen Informationen, also Informationen darüber, in welcher Weise anzustrebende Technikausführungen und Leistungen zu erreichen sind (vgl. dazu ausführlich WILLIMCZIK 1986). Die Beantwortung solcher Fragestellungen aber macht die Durchführung von Experimenten erforderlich, in denen die Effektivität von Trainingsmaßnahmen im Feld überprüft wird. Solche Untersuchungen liegen für kaum eine Sportart vor. Auf diesem Hintergrund sollte gesehen werden, auf welchen Füßen oft biomechanische oder medizinische Maßnahmen der Trainingssteuerung oder aber auch eines Psychoregulationstrainings stehen. Unredlichkeit im Sinne des „Mehr-vorgeben-als-wissenschaftlich-leisten-können“ ist keineswegs auf den Hochleistungssport beschränkt. Für den Bereich des Breiten- und Gesundheitssports stellt sich das Problem in gleicher Deutlichkeit. Wie läßt es sich mit dem wissenschaftlichen Standesethos vereinbaren, wenn Sportmediziner für eine Krankenkasse ein Computerprogramm für Gesundheitssport entwickeln, in dem aufgrund von Fragen zu Geschlecht, Alter, Größe, Gewicht, derzeitiger sportlicher Betätigung (ob eine Ausdauersportart betrieben wird oder nicht) und Neigung zu Streß (ja oder nein) ein detailliertes Gesundheitsprogramm empfohlen wird? Läßt sich eine solche pseudodiagnosespezifische Therapie, die also vorgibt, eine individuelle Beratung zu geben, mit dem Standesethos der Sportwissenschaft bzw. Sportmedizin vereinbaren?

2.3. Geteilte Verantwortung: Wissenschaftsimmunante Verantwortungsethik

Ganz anders wieder ist die Grundlage, auf der SPINNER bei einer „Analyse der Strukturbedingungen intakter Wissenschaft“ (1985, 122) zu dem Ergebnis kommt, daß die Verantwortung des Wissenschaftlers auf die wissenschaftliche Welt beschränkt bleibt. Grenzt LIEBER sein Modell dahingehend ein, daß es Sollensforderungen seien, die gebieten, nicht aber zwingen, so argumentiert SPINNER genau von der entgegengesetzten Position aus. Seine Aussagen sind gerade „keine normativen Antworten, welche moralische Wünschbarkeiten ausdrücken, sondern strukturelle Konsequenzen, abgeleitet aus den Bedingungen moderner Wissenschaft als Beruf und Betrieb“ (117). Ausgangspunkt der Überlegungen SPINNERS ist das „Verantwortungssyndrom“, ein Bereich, der moralisch überbesetzt, analytisch jedoch unterbelichtet ist (vgl. auch LENK 1986, 38 f.; KAUFMANN 1988). Entsprechend diskutiert er zunächst verschiedene Aspekte des Verantwortungsbegriffes, bevor er inhaltliche Konsequenzen aufzeigt. Im einzelnen erörtert er Verantwortung innerhalb von sieben Fragestellungen nach

- dem „Sinn des wirkenden Prinzips oder wenigstens wünschbaren Postulats ,Verantwortung‘“,

¹ Die Darstellung dieser Tradition hält sich eng an LENK (1984).

² Deutsch in: WEINGART 1972; vgl. auch SPINNER (1985, 51).

- dem Gegenstand der Verantwortung,
 - dem Adressaten der Verantwortung,
 - dem Träger der Verantwortung,
 - dem Maßstab der Verantwortung,
 - der Art der Verantwortung,
 - dem praktischen Modus der Verantwortung.
- SPINNER bietet für die von ihm aufgeworfenen Fragestellungen Antwortalternativen an, die eine wissenschaftsimmante und eine übergreifende Verantwortung darstellen. Allerdings legt er sich selbst schnell und relativ apodiktisch jeweils zugunsten einer der Alternativen fest. Sie dokumentieren seine Grundposition, daß die Verantwortung des Wissenschaftlers nicht oder kaum über den Rahmen der Wissenschaft selbst hinausgeht. Entsprechend legt er dem Wissenschaftler nur eine ideelle bzw. theoretische, nicht aber eine praktische Verantwortung auf (117 ff.).
- schränkt er die Verantwortung des Wissenschaftlers auf seine Erkenntnisse ein, „vielleicht noch für deren theoretische Konsequenzen, soweit bekannt“, und schließlich „etwas weniger“ auch noch für das übernommene Wissen (119),
- ist der Wissenschaftler nur seiner „Zunft“ gegenüber verantwortlich (119 f.), kann die Trägerschaft von Verantwortung nur beim einzelnen Wissenschaftler, nicht aber bei der Wissenschaft als Gemeinschaft oder Institution liegen (120),
- ist nur die wissenschaftliche Methode Maßstab der Verantwortung (120), trägt der Wissenschaftler nur eine fachliche, nicht aber eine soziale, eine politische, eine moralische oder aber eine rechtliche Verantwortung (120 f.), wird nur „der Selbststeuerungsmechanismus wissenschaftlicher Reputationsverteilung kraft kollegialer Anerkennung fachlicher Forschungsleistungen“ als Mittel angesehen, Verantwortlichkeit praktisch zu bewerkstelligen (121 f.).

So umgern man SPINNERS Antworten folgen mag (und möglicherweise ist dies ganz in seinem Sinne¹), so tauglich sind seine Fragen, um auf ethische Probleme der (Sport-)Wissenschaft aufmerksam zu machen. Uneingeschränkt folgen wird man SPINNER bei seiner Ist-Analyse von Wissenschaft hinsichtlich seiner Festlegung, daß der Wissenschaftler nur eine theoretische, nicht aber eine praktische Verantwortung zu tragen hat, denn wo wird schon ein Sportwissenschaftler für seine Forschungsergebnisse zur Rechenschaft gezogen? Derjenige, der die praktischen Folgen von (möglichsterweise falschen) Forschungsergebnissen zu tragen hat, ist in erster Linie der Aktive oder aber der Schüler. Und wenn darüber hinaus jemand zur Verantwortung gezogen wird, ist es der Trainer oder gegebenenfalls noch der Präsident eines Vereins oder aber eines Verbandes. Sportwissenschaftler (und dazu gehören auch die Sportmediziner) werden nur dann zur Verantwortung gezogen, wenn Aktive in lebensbedrohende Situationen geraten oder aber an den Folgen me-

¹ Entsprechende Vorschläge macht SPINNER (1985, 128 ff.).

dizinischer Eingriffe sterben. Und auch dann werden sie nicht für die Folgen ihrer Forschung zur Verantwortung gezogen, sondern für ihre Tätigkeit als akademisch ausgebildeter Praktiker, z. B. als Arzt. Dagegen ist noch nie ein Sportwissenschaftler dafür zur Verantwortung gezogen worden, daß eine programmierte Instruktion (zumindest) nicht gehalten hat, was sie versprochen hat, daß sich eine Trainingsmaßnahme auf der Grundlage eines statistisch ermittelten Einflusses eines Bewegungsmerkmals auf die komplexe Leistung (z. B. dem Stabhochsprung) als nicht wirksam erwiesen hat oder aber daß in der (Sport-)Pädagogik ein Plädoyer für das uneingeschränkte Loben gehalten werden ist, obwohl wir (heute) sehr genau wissen, daß Lob unter bestimmten Bedingungen beim Schüler sehr negative Auswirkungen haben kann. Und ist je ein Sportwissenschaftler dafür zur Verantwortung gezogen worden, daß er Sportlehrer nicht so ausgebildet hat, wie er es aufgrund vorliegender Erkenntnisse hätte tun können?

Die Tatsache, daß Sportwissenschaftler im allgemeinen zwar für ihre Erkenntnisse verantwortlich sind, nicht aber sie, sondern die Schüler und Athleten mögliche Folgen zu tragen haben, sollte zu einer besonderen Verantwortung veranlassen! Besonders augenfällig wird SPINNERS geteilte Verantwortung in seiner Antwort auf die Frage nach dem Gegenstand der Verantwortung. Wenn die Verantwortung des Wissenschaftlers auf das Aufzeigen theoretischer Konsequenzen von wissenschaftlichen Befunden beschränkt wird, endet die Verantwortung z. B. des Trainingswissenschaftlers spätestens mit der Weiterentwicklung der Trainingstheorie. Folgen der Anwendung dieser Theorie sind von dem Handelnden im Sport zu tragen.

Als äußerst problematisch erscheint SPINNERS Festlegung der Verantwortung des Wissenschaftlers nur auf die „Zunft“, nicht aber als eine externe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft oder Teile von ihr. Diese Festlegung mag für die Grundlagenforschung noch eine gewisse Gültigkeit haben, für angewandte Forschung erscheint sie vollkommen unzureichend. Wenn man schon nicht dem gegenüber zur Verantwortung verpflichtet ist, an dem wissenschaftlichen Erkenntnisse angewendet werden, so doch zumindest gegenüber demjenigen, in dessen Auftrag man Forschung durchführt. So hat das für die Sportwissenschaft so wichtige Bundesinstitut für Sportwissenschaft sicher das Recht und die Pflicht, Sportwissenschaftler zur Verantwortung zu ziehen, und zwar hinsichtlich der Erfüllung jener Kriterien, die für die Vergabe der Forschungsgelder maßgebend waren und vom Antragsteller anerkannt worden sind.

Auch SPINNERS Beschränkung der Verantwortung auf den einzelnen Wissenschaftler scheint weder der Realität zu entsprechen noch der Einflußmöglichkeit von Institutionen gerecht zu werden. Sicher ist das Individuum Hauptträger der Verantwortung. Allerdings kann Wissenschaft als Organisation oder Institution die Forschung einzelner durchaus mitbestimmen. Sie hat die Möglichkeit, Forschung zu begünstigen oder aber zu behindern. Die Aufklärung und öffentliche Warnung vor den negativen Folgen von Kinderhochleistungssport durch die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft und den DSB oder aber vor Folgen des Dopings durch den Deutschen Sportbund und auch

durch die Organisation der Sportmediziner hat mit Sicherheit eine korrigierende Funktion auch für die Forschung auf diesem Gebiet gehabt. Und konsequenterweise werden in der öffentlichen Meinung auch keineswegs nur einzelne Wissenschaftler, sondern Organisationen zur Verantwortung gezogen. So wird in der Presse das (Fehl-)Verhalten einzelner Sportmediziner keineswegs nur diesen alleine, sondern der Sportmedizin allgemein angelastet. Und selbst in gerichtlichen Untersuchungsberichten kommt es – wie im Fall DREßEL – zu kollektiven Schuldzuweisungen an Institutionen, z. B. die Sportmedizin.

Verständlich wird diese Zuschreibung von Verantwortung an Organisationen, wenn man berücksichtigt, daß „sich heute Vertrauen nicht mehr unmittelbar an Individuen, sondern an primär durch formale Organisationen legitimierten Rollenträgern (orientiert). Persönliches Vertrauen impliziert hier stets gleichzeitig ein Stück Systemvertrauen, d. h. Vertrauen in die Fähigkeit einer formalen Organisation, ihre Mitglieder insoweit zu kontrollieren, daß die Leistungen, die von ihnen erwartet werden, im Sinne der in der Organisation verbürgten Zielsetzungen und Funktionszuweisungen erbracht werden“ (KAUFMANN 1988, 15). Dies aber stellt auch die sportwissenschaftlichen Organisationen in die Verantwortung! Wenig befriedigend ist sicher auch SPINNERS Rückzug auf einen „Selbststeuerungsmechanismus wissenschaftlicher Reputationsverteilung“; dies nicht nur, weil Verantwortung damit wissenschaftsimmmanent begrenzt bleibt, sondern weil die Selbstregulation nach SPINNERS eigenen Worten zum Teil nur unvollkommen wirkt und zum anderen mit beträchtlichen Verzögerungen-, Verzerrungs- und Beharrungstendenzen belastet ist. Für die Sportwissenschaft kommt erschwerend hinzu, daß es sich bei ihr um eine „nicht sehr weit entwickelte angewandte Interdisziplin (handelt), die mit ihren methodologischen Kriterien noch ringt“, wodurch die Selbstregulation in ihrer Wirkung weiter eingeschränkt wird (LENK 1984, 103; 1986, 121).

3. Verantwortung als Verantwortung des einzelnen

Durch die Verantwortungsdiskussion, und sie ist der Kern der Ethikdiskussion, zieht sich seit Beginn eine starke Individualumszentrierung hindurch. Entsprechend war ja auch für die aufklärerische Position LIEBERS auf die Begründungslinie *Rationales Argument – Wissenschaft – Freiheit – Verantwortung* hingewiesen worden, und am Ende von SPINNERS Analyse des „Verantwortungssyndroms“ steht der einzelne Wissenschaftler, der die Verantwortung zu tragen hat, wenn auch eingeschränkt gegenüber seiner Zunft.

Die Zuweisung von Verantwortung für wissenschaftliche Erkenntnisse an den Einzelnen hat, besonders in Deutschland, Tradition.

Es war schon die Position HUMBOLDTS, FICHES Philosophie zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Grundlage der Neuordnung der Universitäten zu machen. Allerdings muß bedacht werden, daß in dieser Tradition von einer wissenschaftsimmanten Verant-

wortung ausgegangen wurde: „Wenn der Gelehrte seine Bestimmung rein erfüllt, wenn er also allein der Wahrheit sich verpflichtet weiß, dann dient er dem Leben, dann dient er der Gesellschaft und dem Fortschritt aller Menschen am besten“ (FICHTE, nach RÖSSLER 1985, 21).

In wie starker, ja unauflösbarer Weise der einzelne Forscher heutzutage in Verantwortung eingebunden ist, hat LENK mit Bezug auf LADD knapp und überzeugend zusammengefaßt:

„Die moralische Verantwortung (und nur um diese geht es hier), ist individuell, zudem ist sie unbegrenzt und unbeschränkt, kann nicht abgeschoben werden, wird nicht von äußeren Normen und Regeln allein beherrscht, sondern ist wesentlich situationsabhängig. Zwar kann moralische Verantwortung nach LADD (1982 b:11) sich auch auf Individuen in Gruppen beziehen, jedoch kann sie nicht von der Gruppe selbst kollektiv in der Weise getragen werden, daß dem Individuum keine Verantwortung oder auch nur ein geringer Teil davon zukäme: Moraleiche Verantwortung ist nicht etwas, das zwischen Individuen aufgeteilt werden kann oder das sich ausschließlich auf ein Individuum gegenüber einem anderen erstreckt. Es ist vollkommen schlüssig zu behaupten, daß mehrere Individuen dieselbe Verantwortlichkeit auch gemeinsam tragen können. Wenn sie dies tun, können wir von *kollektiver Verantwortlichkeit* oder *Gruppenverantwortlichkeit* sprechen‘ (Kursivdruck hinzugefügt), ohne daß von der jeweiligen individuellen Verantwortlichkeit auch nur ein Jota abgestrichen würde. Ich würde sie unmißverständlich ‚gemeinschaftliche Einzelverantwortung in Gruppen‘ oder moralische ‚Mitverantwortung‘ nennen.“ (LENK 1986, 39 f.)

Die Verantwortung, die somit auf dem einzelnen lastet, ist enorm hoch. Sie fordert von demjenigen, der sie zu tragen hat, hohe kognitive, moralische und kommunikative Fähigkeiten im Sinne von individuellen Voraussetzungen (KAUFMANN 1988, 24). Die kognitiven Fähigkeiten werden für die differenziertere Erfassung sowie das Abwägen vielfältiger Gesichtspunkte der komplexen Situationen mit hohem Handlungsspielraum (z. B. bei der Leistungssteigerung von Athleten) benötigt. Die moralischen Fähigkeiten fordern „ein besonderes Maß an normativer *Selbstverpflichtung*“, (zumindest) die eigenen Interessen (z. B. Reputationsgewinn in der Sportöffentlichkeit, Forschungsgelder oder finanzielle Zuwendungen) gegenüber den berechtigten Interessen Dritter (vor allem der Athleten) zurückzustellen. Der kommunikativen Fähigkeiten bedarf es, um es einem Verantwortungsträger zu ermöglichen, seine in einer komplexen Situation erfolgten Entscheidungen, die ja eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu berücksichtigen haben, richtig darzustellen.

In reinster Form tritt die Zuschreibung von Verantwortung an den einzelnen (vielleicht sogar im Sinne eines Individualismus) in *Selbstverpflichtungsforsmen* oder aber als „hippokratischer Eid“ für Wissenschaftler in Erscheinung. In diesem Sinne fordert z. B. die naturwissenschaftliche Fakultät der Universität in Freiburg aus Anlaß der Promotion von dem Kandidaten, „der wissenschaftlichen Wahrheit stets treu zu bleiben und niemals der Versuchung zu unterliegen, diese Wahrheit zu unterdrücken oder zu verfälschen, sei es unter wirtschaftlichem, sei es unter politischem Druck“, und die neue Würde „vor

jedem Makel zu bewahren und unbirrt von äußeren Rücksichten nur die Wahrheit zu suchen und zu bekennen“ (nach SPINNER 1985, 132). Diese ausdifferenzierte Verpflichtung und damit Übernahme von Verantwortung ist ausgesprochen anspruchsvoll. So wird nicht nur gefordert, Wahrheit zu suchen, sondern auch, diese nicht zu unterdrücken oder zu verfälschen. Für den Sportwissenschaftler bedeutet dies konkret, daß er alle seine Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzugeben hat, auch wenn sie den Vorstellungen seiner Auftraggeber oder aber seinen eigenen Intentionen entgegenstehen: Der Sportpsychologe, der Programme zum Angstabbau bei Abfahrtsläufern erarbeitet, hat genauso auf die damit möglicherweise wachsenden gesundheitlichen Gefahren der Athleten hinzuweisen wie der Biomechaniker, der z. B. auf eine Erhöhung der Belastung des Gelenksystems aufmerksam machen muß, wenn er neue Übungsteile im Geräteturnen rational konstruiert. Und selbstverständlich hat der Sportmediziner nach einer experimentellen Überprüfung von Substitutionsmaßnahmen auf alle praktisch aufgetretenen, aber auch auf alle theoretisch möglichen Nebenwirkungen hinzuweisen.

Von hoher Bedeutung ist in der Freiburger Verpflichtungsformel auch die Festlegung, daß nicht nur nach der Wahrheit zu suchen ist, sondern daß man sich zu ihr bekennen soll. Diese Forderung ist sicher relativ schwach, wenn man sich auf ein „Lippenbekenntnis“ beschränkt, selbst wenn es veröffentlicht wird. Es bekommt einen sehr hohen Stellenwert, wenn Bekennen einschließt, daß man sich mit Nachdruck für seine Ergebnisse einsetzt. JASPERZ. B. plädiert für diese anspruchsvolle Selbstverpflichtung, wenn er fordert: „Was geschehen soll, muß vom Menschen nicht nur mit seinen Worten, sondern mit seinem Dasein gesagt werden“ (nach RÖSSLER 1985, 41). Und alles dies wird gefordert, selbst wenn man dadurch wissenschaftlichen oder politischen Nachteil zu erwarten hat.

Im Unterschied zu einem Promotionseid wendet sich POPPER mit seinem „provisorisch neu formulierten“ hippokratischen Eid für Wissenschaftler an Studierende, so wie der hippokratische Eid in der griechischen Antike vom Lehrling eines Arztes zu Beginn seiner Lehrjahre zu leisten war (POPPER 1975, 690).

POPPER nennt drei zentrale Inhalte eines solchen Eides für Wissenschaftler. Zum ersten ist es die Aufgabe des Studierenden, zum Wachstum des Wissens beizutragen und dabei alle Anstrengungen zu unternehmen, Fehler zu vermeiden. „Zugleich müssen wir uns – und besonders was die Anwendbarkeit unserer Kenntnisse anbelangt – ständig der Begrenztheit und Fehlbarkeit unseres Wissens und der Grenzenlosigkeit unseres Nichtwissens bewußt bleiben“ (692). Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft wird der Studierende zum zweiten zu Respekt und zu Loyalität seines Lehrern und Kollegen gegenüber verpflichtet. Dabei hat er aber „sachlich kritisch zu bleiben und seine kritische Unabhängigkeit zu entwickeln“. Vor allem aber „hat er sich intellektuellen Modestörungen gegenüber kritisch (zu) verhalten und sich insbesondere vor intellektueller Anmaßung (zu) hüten“ (692). Und drittens wird vom Kandidaten ein fortwährendes Bemühen gefordert, „mögliche Gefahren und einen möglichen Mißbrauch seiner eigenen und anderer Forschungsarbeiten im voraus

abzuschätzen und über Sicherungen nachzudenken, und zwar auch dann, wenn er nicht beabsichtigt, seine wissenschaftlichen Ergebnisse praktisch anzuwenden“ (692).

Auch dieses neben der akademischen Verpflichtungsformel zweite Beispiel für eine individuelle Verantwortung ist sehr gehaltvoll und keineswegs nichtssagend, wie SPINNER meint (1984, 135; ähnlich auch LENK 1984, 109). Zunächst mahnt das von POPPER postulierte Grundprinzip der prinzipiellen Fehlbarkeit und Relativität wissenschaftlicher Erkenntnisse den Wissenschaftler zur Skepsis gegenüber seinen eigenen Leistungen. Diese sollte ihm auch zunächst prüfen lassen, ob er sich intellektuellen Modestörungen gegenüber tatsächlich kritisch verhalten hat. Prüft man diese Forderungen an der jüngeren Geschichte der Sportwissenschaft, so müssen einem durchaus Zweifel kommen, ob dies immer geschehen ist (vgl. dazu ausführlich WILLIMCZIK 1986).

POPPERS Forderung, die eigenen Forschungsergebnisse sehr skeptisch zu betrachten, ist in die griffige, wenn auch sehr drastische Formel gebracht worden: „Laßt Theorien sterben, nicht Menschen“. Den Sportwissenschaftler mahnt diese Aussage, seine Forschungsergebnisse sehr genau zu prüfen, bevor Sportler die möglicherweise positiven, möglicherweise negativen Konsequenzen zu tragen haben.

Und in einem weiteren Punkt geht POPPER mit seiner Forderung weit über das hinaus, was an Verantwortung von einem einzelnen Wissenschaftler gefordert wird. Er erwartet von einem Wissenschaftler, daß er sich auch dann Gedanken über Konsequenzen seiner Forschungsergebnisse macht, wenn er selbst gar nicht beabsichtigt, diese praktisch anzuwenden. POPPER setzt sich damit von jenen Theoretikern ab, die das Problem der Verantwortung dadurch lösen zu können glauben, daß sie zwischen Entdeckung und Erfindung differenzieren (WEIZSÄCKER, nach LENK 1984, 107)! Während Entdeckungen (z. B. Kernspaltung) den Grundlagenwissenschaften zuzuordnen sind, beziehen sich Erfindungen (z. B. die Atombombe) auf die technologische Verwirklichung. Und während von letzteren das Mitbedenken der Konsequenzen für die Gesellschaft gefordert wird, wird der Entdecker von dieser Verpflichtung freigesprochen.

4. Verantwortung als soziale Kategorie

Durch die bisherigen Ausführungen zieht sich die Bindung von Verantwortung an den einzelnen hindurch. Sie wird von LENK genauso herausgestellt wie von SPINNER, KAUFMANN oder LIEBER. Andererseits kann der Verantwortungsgriff nicht sinnvoll ohne den Bezug zur Gesellschaft diskutiert werden (vgl. bes. KAUFMANN 1988, 5ff.). Die Fragen, für wen und wem gegenüber Verantwortung zu tragen ist, weisen deutlich auf ein dialogisches Verhältnis von individueller und sozialer Perspektive der Verantwortung hin. In welch starkem Maße

¹ SPINNER diskutiert diese Problematik unter dem Begriff der Finalisierung der Wissenschaft (1985, 142 ff.).

auch die öffentliche Meinung – wenn auch auf einer ganz anderen Ebene – Verantwortung als soziale Kategorie sieht, macht der Ausspruch eines Bundesrichters deutlich: „Die Wissenschaft ist ein viel zu gefährliches Unternehmen, als daß man sie alleine der wissenschaftlichen Neugier des Wissenschaftlers überlassen dürfte“ (nach RÖSSLER 1985, 19).

Den hohen Ansprüchen, die (von der Gesellschaft) an das Individuum gestellt werden, steht eine Orientierungslosigkeit der Gesellschaft hinsichtlich ethischer Grundpositionen gegenüber: Moderne Gesellschaften „vermögen kaum mehr eine kollektive verbindliche Moral zu stabilisieren, rekurrieren aber gleichzeitig über das Konstrukt der Verantwortung auf das Individuum als moralische Persönlichkeit“ (KAUFMANN 1988, 27). Und als Begründung führt KAUFMANN an: „Mit dem Ruf nach Verantwortlichkeit rekurrieren betroffene und unbetroffene Dritte auf den moralischen Bestand von Persönlichkeiten, weil sie auf andere Weise bestimmte Steuerungsprobleme sozialer Probleme nicht mehr glauben in den Griff bekommen zu können“ (1988, 26; vgl. auch RÖSSLER 1985, 3).

Aus der soziologischen Diskussion um die Verantwortung für die Forschungspraxis (vgl. neben KAUFMANN 1988 vor allem LENK 1984, 104–113) ist von besonderer Wichtigkeit die Frage nach den Steuerungsmöglichkeiten durch die Gesellschaft mit dem Ziel einer verantwortlichen Wissenschaft. In diesem Sinne werden diskutiert (vgl. vor allem SPINNER 1985):

- eine rechtliche Absicherung,
- Ethikkommissionen,
- eine gezielte Finanzierung,
- Öffentlichkeit der Wissenschaft.

Von den genannten Möglichkeiten hat sich die gezielte Finanzierung als wenig effektiv und die rechtliche Absicherung als prinzipiell undurchführbar erwiesen.

Die Ineffektivität einer Versittlichung der Wissenschaft durch gezielte Finanzierung hat vor allem zwei Gründe. Auch die Sportwissenschaft wird in sehr starkem Maße über die Haushalte der Universitäten finanziert, die in der Festlegung ihrer Forschungsschwerpunkte autonom sind. Und die in einigen Bundesländern vorgeschriebenen Kontrollen durch Universitätsorgane, über die die Forschung verhindert werden soll, „welche nach seinem Kenntnisstand bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen könnten“ (SPINNER 1985, 139), trifft die Sportwissenschaft gar nicht.

Der zweite Grund für die Ineffektivität einer finanziellen Wissenschaftssteuering besteht darin, daß mögliche Auftraggeber und Förderungsinstitutionen als Kriterien für die Vergabe von Mitteln die Fachkompetenz der Wissenschaftler und die Praxisrelevanz der Fragestellung heranziehen, nicht aber ethische Gesichtspunkte. Und dies gilt auch z. B. für die Mittelvergabe durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft; die Antwort auf die Verantwortungsfrage bleibt jedem einzelnen Gutachter überlassen.

Einhellig ist die Auffassung, daß eine rechtliche Absicherung von verantwortlicher Wissenschaft prinzipiell nicht möglich ist. Zur Begründung gibt SPINNER

an, daß Wissenschaft „nicht im voraus wissen kann, was sie erst erforschen muß, . . . während der Witz rechtsstaatlicher Gesetzgebung darin liegt, Tatbestände deutlich zu erfassen, bevor sie eintreten“ (1985, 141). Und entsprechend gilt ja für das Strafrecht: „nulla poena sine lege“ (KAUFMANN 1988, 4). Damit aber verbieten sich Vorstellungen einer Verantwortungs-Gerichtsbarkeit in sportwissenschaftlichen Vereinigungen, beim DSB oder aber beim Staat von selbst.

Diese Sicht gilt allerdings nur für die wissenschaftliche Tätigkeit. Für praktisches Handeln der Sportwissenschaftler im Sport (als Sportmediziner, als Sportpsychologe, als Trainingssteuerer) können entsprechende Gerichtsbarkeiten durchaus eingeführt werden (bzw. sind es in Ansätzen schon), so daß die Mißachtung von ethischen Grundsätzen im Sport (z. B. Doping) angemessen geahndet werden kann.

Regional sehr unterschiedlich wird die Möglichkeit der Versittlichung von Wissenschaft durch Ethikkommissionen eingeschätzt. Für die Sportwissenschaft würde eine solche Regelung bedeuten, daß Ethikkommissionen, wo auch immer verankert, vor Aufnahme der Bearbeitung sportlicher Fragestellungen zu entscheiden hätten, ob diese ethischen Vorstellungen entsprechen und wissenschaftlich bearbeitet werden dürfen.

Der Grundgedanke dieser sogenannten Vertragsethik (RÖSSLER 1985, 31 ff.), die sich in den Vereinigten Staaten herausgebildet hat, beinhaltet, daß der Wissenschaftler von den Folgen seiner Forschung entbunden wird. Für RÖSSLER (1985, 32) wird der Froscher damit nicht mit Verantwortung beladen, die er doch nicht tragen kann. „Die Legitimation wird vielmehr begründet dadurch, daß Prinzipien, daß Regeln eingehalten werden und daß das Einhalten der Regeln kontrolliert wird.“ Ethikkommissionen für sportwissenschaftliche Forschungen auf dieser Grundlage würden in der Bundesrepublik Deutschland wohl mit Vertretern der Sportwissenschaft, des Sports (Aktive und Funktionäre), der Kirchen, gegebenenfalls noch der Arbeitgeber und Gewerkschaften zusammengesetzt werden.

Auf dem Boden der deutschen Tradition sind gegen die Vertragsethik und damit gegen Ethikkommissionen starke Vorbehalte formuliert worden. So warnt SPINNER: „Aus individueller Verantwortlichkeit wird kollektive Unverantwortlichkeit, verteilt auf viele Schultern, von denen keine wirklich trägt“ (1985, 138).

Auf den ersten Blick überraschend ist, daß von philosophischer Seite der Vorschlag gemacht wird, eine Versittlichung der Wissenschaft „über das Zusammenspiel von Wissenschaft und Journalismus im gesellschaftlichen Problemlösungsprozeß“ zu erreichen. Wie ernst der Vorschlag aber gemeint ist, sollte daran abgelesen werden, daß SPINNER ihn als Untertitel seines Buches (1965) gewählt hat. Daß dieser Vorschlag durchaus wirkungsvoll sein kann, dafür bietet das Problemfeld Sport-Anschauungsmaterial. Bei aller Vorsicht, die journalistischer Tätigkeit heute entgegengebracht werden muß, läßt sich nicht ableugnen, daß die ethische Frage sportwissenschaftlicher, besonders sportmedizinischer Arbeit durch Journalisten aufgeworfen und wahgehalten wird. Vielleicht ist es sogar erst die Diskussion in den Medien gewesen, die Stellung-

nahmen der Standesorganisationen herausgefordert und Wissenschaftler zum Nachdenken über ihr Tun veranlaßt hat.

5. Ansätze eines ethischen Diskurses

Ziel des Beitrags war eine philosophisch-analytische Betrachtung der ethischen Dimension sportwissenschaftlicher Forschung. Ein solches Vorhaben bleibt unbefriedigend insofern, als Konsequenzen für die Praxis nur bedingt aufgezeigt werden können, eine Handreichung für die (Forschungs-)Praxis nicht geliefert werden kann. Die im folgenden versuchte Zusammenfassung ist daher auch nicht als eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur Ethik der Sportwissenschaft gedacht, sondern will nur Positionen für eine zukünftige Diskussion bereitstellen, denn auch darüber ist sich die philosophische Literatur einig: Das Problem der Ethik von Wissenschaft läßt sich nur in einem Diskurs einer Lösung näherbringen (RÖSSLER 1985, 38f.), in dem die Verantwortung des einzelnen und die Bedingungen der Gesellschaft zusammengeführt werden.

Auf der Grundlage der allgemeinen ethischen Diskussion erscheint für die Sportwissenschaft die ethische Frage einerseits bedeutsam, andererseits eingrenzbar. Bedeutungsvoll ist die Frage, weil die Sportwissenschaft den Menschen als Materialobjekt hat, dem gegenüber eine besondere Verantwortung besteht. Sie ist zunächst und zuvorderst auf die Unversehrtheit des Menschen gerichtet. Und sie sollte sehr ernst genommen werden. Eine körperliche Retardierung während der Pubertät z. B., bedingt durch eine hohe Trainingsbeanspruchung, erscheint mit der Forderung nach Unversehrtheit unvereinbar. Verantwortung geht aber über die Unversehrtheit hinaus. Im Zeitalter der Gentechnologie hat Verantwortung eine neue Dimension erhalten. Konnte man in der Zeit der Aufklärung noch davon ausgehen, daß Wissenschaft gut ist, und mußte man dann sicherstellen, daß Wissenschaft nicht schadet, stellt sich heute die Frage, ob man etwas darf, auch wenn es nicht schadet, ja sogar wenn es etwas Betteres schafft (vgl. LENK 1984, 89), z. B. eine gentechnologisch begründete Leistungssteigerung (JACOBI 1986, 81) oder aber eine gesteigerte Leistungsfähigkeit auf der Grundlage von Auslöseverfahren für die Aktivierung des Drüsengewebes.

Und in einer weiteren Hinsicht ist die ethische Frage für die Sportwissenschaft bedeutsam. Eine besondere Verantwortung wird denen auferlegt, die über besondere Macht oder aber besonderes Wissen verfügen (POPPER 1975, 698). Macht kann man der Sportwissenschaft sicher nicht zusprechen, wohl aber Wissen – über die Möglichkeiten und Folgen der Sportwissenschaft, aber auch über den Sport allgemein. Seiner Verantwortung in dieser Hinsicht kann der Sportwissenschaftler dadurch gerecht werden, daß er von seinem Wissen Gebrauch macht und öffentlich Stellung bezieht. Allerdings sollte der Forscher mit den Problemen der Ethik nicht auf sich gestellt bleiben. Gefragt sind vor allem die Fachgesellschaften, denen die Auf-

gabe zugesprochen wird, „berufsethische Verpflichtungen zu kodifizieren und fortzuschreiben“ (HECKHAUSEN 1988, 77). In diesem Sinne könnte man sich vorstellen, daß die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft eine Ethikkommission gründet, nicht aber in dem Sinne, daß diese Verantwortung von dem einzelnen nimmt, sondern daß sie kollektive Lernprozesse initiiert und auf diese Weise dem einzelnen Wissenschaftler hilfreich ist und der Gesellschaft dient.

Die Eingrenzung des Ethik-Problems läßt sich in zweifacher Weise vornehmen: Erstens sind die in der Sportwissenschaft zu berücksichtigenden Probleme nicht so lebensbedrohend wie diejenigen, die der philosophischen Ethikdiskussion allgemein zugrunde gelegt werden (vgl. z. B. POPPER 1975; SPINNER 1985, 10). So zeigen die im Beitrag angeführten Beispiele aus dem Sport, daß eine Lebensbedrohung des einzelnen Menschen nur selten, eine solche der Menschheit gar nicht gegeben ist. Die zweite Eingrenzung ergibt sich durch eine Ausgrenzung jener ethischen Probleme, die sich für den akademisch ausgebildeten praktisch Handelnden stellen. Dann ist das im Zentrum der Diskussion stehende Doping-Problem gar kein ethisches Problem der Wissenschaft, sondern des praktizierenden Arztes und des Fair plays als Grundvoraussetzung des Sporttreibens.

Zu einem Problem der Wissenschaft wird es nur dort, wo Dopingforschung betrieben wird, am Athleten experimentiert wird.¹ Wenn Fehlverhalten in diesem Bereich trotzdem der Sportmedizin als Wissenschaftsdisziplin angelastet wird, ist dies darauf zurückzuführen, daß in der Öffentlichkeit – verständlicherweise – nicht zwischen der Rolle des praktizierenden Arztes und der des Wissenschaftlers unterschieden wird, die ein und dieselbe Person übernimmt. Wie soll man einem Menschen auch abnehmen, daß er den hippokratischen Eid als Wissenschaftler respektiert, wenn er dies als Arzt nicht tut? Und ein zweites Dilemma ergibt sich aus der Doppelrolle eines Sportmediziners: Für die Rolle eines mannschaftsbetreuenden Arztes wird man vielleicht noch Verständnis dafür haben, daß er seine Behandlungsmethoden geheimhält, für seine ethische Beurteilung als Wissenschaftler kann er mit diesem Verständnis nicht rechnen.

Für die angewandte Sportwissenschaft stellt sich die Verantwortungsfrage prinzipiell und nicht nur bei den Problemfeldern, die medienwirksam sind und die auch hier vorzugsweise zur Verdeutlichung von Problemen des Sports herangezogen werden. Wer Dopingforschung unter ethischen Gesichtspunkten diskutiert, muß sich der allgemeinen Frage stellen, wie er zu psychologischen und pädagogischen Einflußnahmen steht. Dabei wird eine Grenzziehung zwischen pädagogisch Wünschbarem und Unverantwortlichem sehr schwer sein. Wie offen man bei der Grenzziehung sein muß, legt ein Gedankengang von RÖSSLER nahe (ohne daß er sich mit ihm identifiziert): „Es geht doch gar nicht um den Vergleich natürlicher Kräfte, sondern hochkultivierter, hochgezüchter-

¹ Diese Differenzierung ist sicher analytisch und idealistisch. In der Forschungspraxis selbst kommt es zu Überschneidungen, die dort besonders stark zum Tragen kommen, wo eine prozeßorientierte bzw. eine qualitative Forschungsrichtung bevorzugt wird.

ter kulturgestalteter Kräfte. Warum soll aus dieser Kultur das Medikament denn ausgesperrt bleiben?“ (1985, 12).

Man wird sicher Einigkeit darüber erzielen können, daß Sportwissenschaftler, die praktische Probleme bearbeiten, auch die Verantwortung zu tragen haben, und zwar keineswegs nur für theoretische, sondern auch und gerade für praktische Folgen. Dies sollte nicht zu einem Ablassen von angewandter Forschung führen, sondern nur zu besonderer Sorgfalt und zu einem gezielten Bedenken möglicher Folgen. Dies bedeutet auch mitzuprüfen, wann wissenschaftliche Erkenntnisse genügend abgesichert sind, so daß eine Weitergabe an die Praxis verantwortet werden kann. Grundlage hierfür kann allerdings nur der jeweils bekannte Erkenntnisstand sein; eine rückwirkende Verantwortung, also auf der Grundlage von Erkenntnissen später Forschung, ist unzulässig. Sie würde gegen die wissenschaftstheoretische Grundannahme verstößen, daß wissenschaftliche Erkenntnisse prinzipiell nur vorläufig sind, und würde es Forschern fast unmöglich machen, überhaupt zu veröffentlichen. Verantwortung tragen aber schließt notwendigerweise die Übernahme von Risiko ein (KAUFMANN 1988, 13f.).

Thematik des Beitrags war das ethische Problem der Sportwissenschaft, nicht das des Sports. Die dort offenen Fragen sind deshalb auch nicht abgehendet worden. Allerdings ist anzunehmen, daß die Probleme für eine Lösung des ethischen Problems in der Wissenschaft und im Sport prinzipiell gleich sind, so daß sich Analogieschlüsse anbieten. In diesem Sinne hat auch LENK einen Vergleich zwischen Spitzensport und Spitzensforschung angestellt: „In beiden Konkurrenzsystemen – gerade an der Spitze der Leistungsentwicklung – gibt es die Verführung zur Unfairneß. Unethische Forschung entspricht dem (verdeckten) Foul im Spitzensport. Unfair ist es nicht nur, im Wettkampf etwa des Sports einen Vorteil für sich durch irgendeine Regelverletzung zu verbuchen und zu nutzen – dies wäre an sich bei der Forschung von den Wirkungen gesehen nicht problematisch –, sondern unfair und unethisch wäre besonders auch die Beschädigung anderer (im Sport meist der Wettkämpfgegner, in der Forschung unbeteiligte Versuchspersonen)“ (1984, 113).

Der von LENK gezogene Vergleich zwischen Spitzensport und Spitzensforschung kann zeigen, inwieweit ethische Probleme gerade dort zum Tragen kommen, wo Grenzbereiche betreten werden. Der Vergleich gibt aber auch einen Hinweis darauf, daß ethische Probleme offensichtlich nicht auf einzelne Lebensbereiche beschränkt werden können. Jede Bereichs-Ethik gründet auf einer allgemeinen Ethik, zu der sie nicht im Widerspruch stehen darf. Dies gilt auch für die Ethik des Sports und die der Wissenschaft. Beide weisen Gemeinsamkeiten auf wie die Ehrlichkeit und die Achtung des anderen, unterscheiden sich aber hinsichtlich weiterer Konkretisierungen. So gilt für die Wissenschaft ein Publikationsgebot, nicht aber für den Sport. Und umgekehrt fordert der Sport, nicht aber die Wissenschaft Chancengleichheit. Die Ethik des Sportwissenschaftlers aber ist gleichsam die „Vereinigungsmenge“ der Ethik der Wissenschaft und der des Sports. Der Sportwissenschaftler ist damit beiden Ethiken verpflichtet.

Literaturnachweis

- BERNETT, H. (Hrsg.): Der Sport im Kreuzfeuer der Kritik. Schorndorf 1982.
- HECKHAUSEN, H.: Zur Rolle und Bedeutung wissenschaftlicher Fachgesellschaften. In: Mitteilungen des Hochschullehrerverbandes 7/88, 68–79.
- JACOBI, P.: Der Mensch im Mittelpunkt des Sports – Forderungen einer christlichen Ethik. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.): Die Zukunft des Sports. Schorndorf 1986, 69–83.
- KAUFMANN, F.-X.: Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit. In: E. J. LAMPE (Hrsg.): Verantwortlichkeit und Recht. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Opladen 1989.
- KRAFT, V.: Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft. In: TOGITSCH (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln–Berlin 1966, 72–82.
- LENK, H.: Epistemologische Probleme der Soziologie zum „Wissenschaftsbegriff“ der Soziologie. In: Studia Leibnitiana, Sonderheft 5. Wiesbaden 1975, 121–144.
- LENK, H.: Zum Verantwortungsproblem Wissenschaft und Technik. In: E. STRÖKER (Hrsg.): Ethik der Wissenschaften? München–Paderborn 1984, 87–116.
- LENK, H.: Verantwortung und Gewissen des Forschers. In: NEUMAIER (Hrsg.): Wissen und Gewissen. Wien 1986, 35–55.
- LIEBER, H.-J.: Wissenschaftstheoretische Reflexionen zur Sportwissenschaft. In: Sportwissenschaft 18 (1988), 125–136.
- MERTON, R.: Science and Democratic Social Structure (1942); deutsch in: E. WEINGART (Hrsg.): Wissenschaftssoziologie, Bd. 1. Frankfurt a. M. 1972.
- POPPER, K. R.: Die moralische Verantwortlichkeit des Wissenschaftlers. In: Universitas, Bd. 30. 1975, 689–699.
- RÖSSLER, D.: Wandlungen der Verantwortungen für die Wissenschaft – Von der Moral des Wissenschaftlers zur Ethik der Wissenschaft. Vortrag auf dem Sportwissenschaftlichen Hochschultag (unveröffentlicht). Mainz 1985.
- SCHMITZ, J. N.: Sport und Leibeserziehung zwischen Spätkapitalismus und Sozialismus. Reflexionen und Materialien gegen „Kritische Sporttheorie“. Schorndorf 1974.
- SCHNÄDELBACH, H.: Was ist Ideologie? In: Das Argument 1969, 71 ff.
- SEHR, A.: Bedingungen und Aufgaben einer emanzipatorischen Sportwissenschaft. In: H. HARTMANN (Hrsg.): Emanzipation im Sport? Gießen 1975, 15–51.
- SPINNER, H. F.: Das wissenschaftliche Ethos als Sonderethik des Wissens. Tübingen 1985.
- WILLIMCZIK, K.: Wissenschaftstheoretische Aspekte einer Sportwissenschaft. Frankfurt 1968.
- WILLIMCZIK, K.: Der Entwicklungstand der sportwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie. Eine internationale vergleichende Analyse. In: Sportwissenschaft 10 (1980), 330–359.
- WILLIMCZIK, K.: Angewandte Sportwissenschaft – Können wir, was wir wollen, sollen wir, was wir können? In: H. LERZELTER/W. STEINMANN/W. FREITAG (Red.): 7. Sportwissenschaftlicher Hochschultag 1986. dvs-protokolle Nr. 21. Clausthal-Zellerfeld 1986, 16–34.